

## **Dienstvereinbarung**

**zur**

### **Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an der betrieblichen Altersversorgung**

**Das Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V.**

**und**

**Die Diakonie-Service-Zentrum Oldenburg GmbH**

- Arbeitgeber -

und

die **gemeinsame Mitarbeitervertretung** des Diakonischen Werks Oldenburg

- Mitarbeitervertretung -

vereinbaren zur Regelung der Eigenbeteiligung der bei der Allianz-Pensions-Management (APM) zur zusätzlichen betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versicherten Mitarbeitenden die nachfolgende Dienstvereinbarung.

### **Präambel**

Mit Dienstvereinbarung vom 22.12.2004 ist für die aus der anliegenden Liste ersichtlichen Mitarbeitenden ab 01.01.2005 eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse eingeführt worden. Um einer finanziellen Schieflage entgegenzuwirken, vereinbaren Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung die Einführung einer Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

## § 1

### **Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeitenden, die vom Geltungsbereich der AVR-K erfasst sind und bei der APM zusatzversichert worden sind oder werden.

## § 2

### **Betriebliche Altersversorgung/Eigenbeteiligung**

- (1) Die Arbeitgeber halten für ihre Mitarbeitenden ab dem 01.01.2005 eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vor. Dabei handelt es sich um den Allianz-Pensions-Management e. V. (APM), eine kongruent rückgedeckte überbetriebliche Unterstützungskasse.
- (2) Die Beiträge der Mitarbeitenden werden nach Maßgabe der Dienstvereinbarung vom 22.12.2004 individuell nach einer bestimmten Leistungsformel ermittelt und für die Mitarbeitenden, die am oder nach dem 01.01.2005 neu in die Dienste der Arbeitgeberin treten auf einen pauschalen Vomhundertsatz festgelegt (beitragsorientierte Versorgungszusage).
- (3) An diesen Beiträgen beteiligen sich die Mitarbeitenden zur Finanzierung ihrer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, soweit sich ihr regelmäßiges monatliches versorgungsfähiges Bruttoeinkommen auf EUR 2.000,00 brutto und mehr beläuft. Die Höhe der Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden beträgt 3% des über EUR 2.000,00 brutto liegenden Teils des versorgungsfähigen Einkommens.

## § 3

### **Versorgungsfähiges Entgelt**

- (1) Als versorgungsfähiges Entgelt werden festgelegt:
  - Entgelt, dazu zählt auch Entgelt, das im Wege der Entgeltumwandlung zur Finanzierung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung verwendet wird,
  - Kinderzulage,
  - 13. Entgelt,
  - Zeitzuschläge.

Kinderzulage, 13. Entgelt und Zeitzuschläge sind versorgungsfähiges Entgelt soweit und solange der Mitarbeitende einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf diese Leistungen hat.

(2) Nicht versorgungsfähig sind

- Sachbezüge,
- freiwillige Sonderzahlungen,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Geldwerte Vorteile (z. B. Fahrkostenzuschüsse),
- Ersatzleistungen für Dienstreisen.

(3) Für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, gelten für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, monatlich EUR 500,00 als versorgungsfähige Bezüge. Je Kind werden höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt. In sonstigen Fällen des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses werden keine Beiträge abgeführt. Der Versicherungsschutz reduziert sich entsprechend der Ruhensdauer. Die Zeiten des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses führen nicht zur Unterbrechung der Wartezeiten und/oder der Unverfallbarkeitszeiten.

(4) Die versorgungsfähigen Entgelte für das Folgejahr werden einmal jährlich zum 01.12. festgestellt und von der Arbeitgeberin dem APM mitgeteilt.

(5) Die aus der Rückdeckungsversicherung erwirtschafteten Gewinne dienen der Leistungserhöhung.

(6) Bei Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen beläuft sich das versorgungsfähige Entgelt für die gesamte Dauer der Altersteilzeit auf 90 Prozent des der Altersteilzeitvereinbarung zugrunde liegenden letzten versorgungsfähigen Vollzeitentgelts vor Beginn der Altersteilzeit.

#### **§ 4**

##### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck entspricht.

**§ 5**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Dienstvereinbarung ist der Sitz der Arbeitgeber. Verlegen Mitarbeitende oder Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Leistungsplan der Sitz der Arbeitgeber.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.05.2008 bis zum 30.04.2012.

Oldenburg, den 21.04.2008

\_\_gezeichnet\_\_\_\_gezeichnet\_\_\_\_gezeichnet:

\_\_\_\_\_  
Joachim von der Osten    Wolfgang Bartels    gemeinsame Mitarbeitervertretung